

Fassung dieses §. zu wünschen sein möchte; namentlich im zweiten Satze, wo von Stellung einer kurzen Frist, ohne Angabe, auf wie lange diese Frist gestellt werden soll, die Rede ist, und dann auch bei den Schlußworten, wo es heißt: „Wird diese Frist nicht eingehalten, so liegt dem Präsidenten ob, die Kammer aufmerksam zu machen.“ Es scheint, daß die Fassung der Deputation der zweiten Kammer hier eine wesentliche Lücke ausfüllen werde. Ich erlaube mir, diese Fassung wörtlich vorzulesen: „und letztern Falls eine achttägige Frist zum Erscheinen festzusetzen. Wird diese Frist nicht innegehalten, so hat der Präsident der Kammer deshalb Mittheilung zu machen, worauf diese nach Befinden unter Einräumung einer abermaligen Frist von Acht Tagen, eine anderweite Aufforderung an den Außengebliebenen erläßt und dieser die Verwahrung beifügt, daß wenn nach deren Ablauf der Aufgeförderte nicht eingetroffen sei, dann über dessen zeitweilige oder gänzliche Ausschließung von der Theilnahme an den Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags Entschließung werde gefaßt werden. Ob und in wie weit, wenn der einmal Borgeladene dennoch nicht erscheint, die letztgedachte Androhung in Kraft gesetzt werden soll, hängt von der Beschlußfassung der Kammer ab. — In die achttägigen Fristen, welche abwesenden Kammermitgliedern zum nachträglichen Erscheinen gesetzt werden, sind der Einberufungstag, so wie der Tag, an welchem die Behändigung der Vorladung erfolgt, nicht mit einzurechnen. Diese letztere ist übrigens durch verpflichtete Eilboten, und zwar auf Kosten der Borgeladenen, zu bewerkstelligen. Auch bleibt der Außengebliebene, wenn er durch sein Außenbleiben die verfassungsmäßige Thätigkeit der Kammer verhindert hat, überdies noch gehalten, alle dem Lande hieraus erwachsenden Kosten zu tragen (vergl. §. 8.).“ Diese Fassung würde sich anschließen an die Worte: „letztern Falls“. Soll überhaupt der Zweck der neuen Landtagsordnung der sein, daß allen Zweifeln über zu ergreifende Maaßregeln vorgebeugt werde, so scheint es zweckmäßig, daß diese in die Landtagsordnung so bestimmt als möglich aufgenommen werden, und deshalb erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß die Fassung der Deputation der zweiten Kammer angenommen werde.

Vizepräsident v. Friesen: Nach der Landtagsordnung sollen die gestellten Amendements schriftlich eingereicht werden. Da hier aber ein gedruckter Bericht vorliegt, und der von Herrn v. Welck gestellte Antrag aus diesem Berichte entnommen ist, so würde ich die Unterstüßungsfrage zu stellen haben, in so fern die Kammer dem nicht widerspricht. Ich frage daher: ob die Kammer das Amendement unterstüßt? — Wird hinreichend unterstüßt.

Vizepräsident v. Friesen: Es wird nun über dieses Amendement die Discussion zu eröffnen sein.

Referent Präsident v. Carlowik: Materiell wüßte ich gegen das Amendement nichts einzuwenden. Was das Formelle anlangt, so beziehe ich mich auf das, was ich gestern gesagt habe. Ich erwarte von der Aufnahme von Anträgen aus dem jenseitigen Deputationsgutachten keinen erheblichen

Zeitgewinn und erachte es für angemessen, abzuwarten, bis die Anträge der jenseitigen Deputation den Beifall der zweiten Kammer gefunden und als Kammerbeschluß an uns zurückkommen. Was das angebliche Einverständnis der Regierung mit dem von der jenseitigen Deputation gegebenen Gutachten betrifft, so beziehe ich mich auf die Erklärung der Regierung selbst. Sie hat erklärt, daß sie kein Einverständnis habe aussprechen können und wollen, weil sie sich sonst wohl in der Verlegenheit befinden würde, zwischen den beiden Kammern mitten inne zu stehen. Diese Erklärung würde also auf kein Einverständnis schließen lassen.

v. Watzdorf: Es scheint mir, als ob das Amendement mehr im Interesse der zweiten, als der ersten Kammer liege. In so fern ausgesprochen wurde, daß, wenn ein Abwesender in einer bestimmten Zeit nicht eintrifft, seine Ausschließung erfolgen soll, so scheint diese Bestimmung Bezug zu nehmen auf das in der zweiten Kammer bestehende Stellvertreterverhältniß. Da dies in der ersten Kammer nicht stattfindet, so würden wir aus dieser Bestimmung für uns einen Vortheil nicht zu erwarten haben.

Prinz Johann: Nach dem Sprichwort: Prüfet Alles, und das Gute behaltet, habe ich mich für das Amendement erklärt, und war im Begriff, einen ähnlichen Vorschlag zu thun. Ich finde es nicht angemessen, Vorschläge aus dem jenseitigen Deputationsgutachten ganz von der Debatte auszuschließen, denn sind sie gut, warum soll man sie nicht aufnehmen? Es scheint mir dieser Vorschlag eine Lücke auszufüllen, die bis jetzt stattgefunden hat. Ich hätte daher kein Bedenken, diesen Zusatz anzunehmen.

v. Welck: Ich muß im voraus bemerken, daß ich heute noch einige Anträge bringen werde, ich erkläre jedoch, daß ich bei Stellung der Anträge, die ich noch beabsichtige, allein von dem Wunsch ausgegangen bin, daß die Discussion und Berathung über den vorliegenden Gegenstand dadurch mehr abgekürzt als verweiltläufigt werde. Ich habe deshalb auf solche Vorschläge, die tief in das Wesen der Sache eingehen, und wo vorauszusehen ist, daß in der zweiten Kammer eine weitläufige Discussion entstehen werde, keine Rücksicht genommen, sondern nur auf solche, die mir so einfach zu sein schienen, daß eine Vereinigung zwischen den beiden Kammern muthmaasslich zu Stande kommen wird, und bei denen auch schon das Einverständnis der Regierungscommissarien erklärt worden ist. — Ein solcher Fall scheint nun aber auch hier einzutreten. Was das von Herrn v. Watzdorf angeregte Bedenken betrifft, so glaube ich, daß allerdings vielleicht die Zusammensetzung der zweiten Kammer noch mehr Veranlassung zu Annahme des jenseitigen Vorschlags geben könnte; allein dennoch sehe ich keinen Grund, weshalb die fragliche Bestimmung nicht auch bei uns angenommen werden könnte, denn ich glaube, wir können uns bis jetzt das Zeugniß geben, daß kein Mitglied unserer Kammer ohne dringende Ursache sich zeither den Kammerverhandlungen entzogen hat, und es